

Sonntag bis 7 Uhr geöffnet.	Sonntag bis 7 Uhr geöffnet.	Sonntag bis 7 Uhr geöffnet.	Sonntag bis 7 Uhr geöffnet.	Sonntag bis 7 Uhr geöffnet.
<p>Winter-Paletots Raglan-Paletots Ulster-Paletots Loden-Joppen Winter-Anzüge</p> <p>nur 2 bis 5 Mk. Anzahlung.</p>	<p>Knaben-Anzüge Knaben Paletots Knaben-Joppen Knaben-Mäntel Knaben-Schuhe</p> <p>nur 1 bis 3 Mk. Anzahlung.</p>	<p>Abzahlung empfiehlt L. Eichmann, nur Grosse Ulrichstrasse 51. 6 grosse Läden in den Kaiserhöfen. Eingang Schulstrasse. Mein Waaren- und Möbel-Haus ist anerkannt das älteste und grösste in Halle a. S.</p>	<p>Damen-Kragen Damen-Jackets Damen-Röcke Kleider-Stoffe Mädchen-Konfektion</p> <p>nur 2 bis 4 Mk. Anzahlung.</p>	<p>Möbel, Spiegel, Polsterwaaren, ganze Einrichtungen, Feder-Betten, Gardinen, Portièren, Teppiche, Tischdecken, Uhren, Ketten, Schuhwaaren, sowie Waaren aller Art.</p>
Sonntag bis 7 Uhr geöffnet.	Sonntag bis 7 Uhr geöffnet.	Sonntag bis 7 Uhr geöffnet.	Sonntag bis 7 Uhr geöffnet.	Sonntag bis 7 Uhr geöffnet.

Gerichts-Zeitung.

Schwergericht.

Halle, 28. November.

(Kindesmord.)

Unter Ausschluß der Öffentlichkeit wurde in der heutigen Sitzung gegen das 20jährige Dienstmädchen **Elise Grotz** verhandelt, welche beschuldigt war, am 4. November ihr ungeliebtes Kind gleich nach der Geburt getötet zu haben. Sie war der ihr zur Last gelegten Thatlage gänzlich und zeigte aufrichtige Reue. Die Geschworenen bestätigten die Schulfrage nach Kindesmord unter Zuzugung mildernder Umstände. Das Gericht erkannte dem Antrage des Staatsanwaltes gemäß auf die gefälligst niedrigste Strafe von 2 Jahren Gefängnis, welche die Angeklagte jetzt erntet.

Mit dieser Sitzung erreichte die letzte diebstahlige Schwurgerichtsperiode ihren Abschluß. Sie umfaßte 5 Verhandlungstage, an denen gegen 5 Angeklagte verhandelt wurde. Die Strafthaten bestanden in: Körperverletzung mit Todesfolge, verurtheilte Nothzucht, Raub, Minderverbrechen und Kindesmord. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit wurden hier von 2 Verhandlungen ganz, 1 theilweise geführt. Im Strafen wurden verhängt: 11 Jahre und 2 Monate Gefängnis und 6 Jahre Gefängnis.

Strafhammer.

Halle, 28. November.

* **Eine unverbesserliche Diebin**, die ca. 40jährige Dienstmagd **Minna Gögler**, wurde aus der Haft aus Delligsch vorgeführt. Sie hat bereits 7 Jahre ihres Lebens im Justizhause zugebracht und auch sonst noch zahlreiche Freiheitsstrafen verbüßt. Nach ihrer letzten Entlassung hatte sie in Gernau bei Delligsch Arbeit gefunden. Am 24. September war sie nach Leipzig gegangen, sie schrie aber während der Nacht heimlich zurück, sich in diebstahliger Absicht in die Kammer, in der sie schlief, mit dem Dienstmädchen **Müller** und **Eleonore** geschlichen habe, sog unbemerkt die besten Kleider der beiden Mädchen an, ließ als Entschädigung

ihre alten Sachen dort und entfernte sich dann wieder. Sie erkannte sich jedoch nicht lange der Freiheit, denn sie wurde bald ermittelt und wieder eingesperrt. Trotzdem sie voll genähigt war, erkannte das Gericht dem Antrage des Staatsanwaltes gemäß wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 5 Jahre Justizhaus, 10 Jahre Gefängnis und Stellung unter Polizeiaufsicht.

* **Das Wiedererkenntnisverfahren** beantragt hatte der aus der Strafthat in Gernau vorgeführte **Geistliche Adolf Kieck**, der von der hiesigen Strafkammer wegen Verurtheilung im Rückfalle am 16. April 1900 mit einer Anwartschaft von 6 Monaten Gefängnis bestraft war. K. ist schon wegen Verurtheilung mehrfach bestraft und zwar mit 5 Monaten, 8 Monaten und 2 Jahren 3 Monaten Gefängnis, sogar nach die pflichtig erkannte Strafe von 6 Monaten tritt. Er handelte sich in allen Fällen um fahrlässig-schuldhaften, so auch bei dem letzten Rückfalle, bei dem er am 31. August 1899 die Ehefrau des **Reiterbühnenführers K.**, um ein Fahrrad für 100 Mk. beraubte. Er gab der Frau gegenüber an, ein neues Rad kaufen zu wollen, bezog sich dann bis zum nächsten Tage ein Rad, brachte dies aber nicht mehr, sondern verlegte es für 50 Mk. Der Schaden ist durch seinen Vater ersetzt worden. K. hatte nun das Wiedererkenntnisverfahren beantragt mit der Begründung, daß er zu jener Zeit nicht im Vollzuge seiner Geschäftstätigkeit gewesen sei. Die geübten Sachverständigen bezeugten ihn zwar als einen gütlich mitberoeuerigen Menschen, der erblich belastet sei, aber von einer Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 N.-Str.-G.-B. sei keine Rede. K. sei für seine Thaten voll verantwortlich zu machen. Mit Rücksicht auf diese Umstände hat die Strafkammer das bei der Verhandlung am 16. April 1900 gefällte Urtheil von 6 Monaten Gefängnis aufreht.

* **Widerum ins Justizhaus**, in dem er bereits 10 Jahre gefesselt, wanderte am lange Jahre der Delligsch **Geistliche Groß**, der wegen Diebstahls und Betrug im Rückfalle und Unterthaltung sich zu verurtheilen hatte. Bei seinen unruhigen Eigenschaften hatte er es außerdem auf Willkür abgesehen, denn als er sich am 6. und 16. October allein in hiesigen Gastwirtschaften befand, bemalte er günstige Gelegenheiten, um jedesmal 3 Willkürbälle in seine Taschen verschwinden zu lassen und

dieselben dann zu vertreiben. Den **Geistlichen S.** betrug er noch um 1,10 Mk. Jede und den **Kocherger B.** um 13-14 Mk. Logis- und Kofgeld, da er angeblich hier Arbeit gefunden zu haben und wüthend begierig zu werden. Er hatte jedoch keine Arbeit, sondern erzwangte unter Zurücklassung der Schulden. Dem **B.** nahm er außerdem noch ein Messer und einen Holzkof mit, der ihm zur Benutzung übergeben war. Wegen Diebstahls und Betrug im Rückfalle wurde **Groß**, der im allgemeinen gänzlich unruhig war, zu 6 Jahren Justizhaus, 10 Jahren Gefängnis, 300 Mk. Geldstrafe beim, weitere 20 Tage Justizhaus und Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt.

* **Messerschere**. Der **Kocherger Rufe** aus **Höfen** kam in der Nacht zum 14. Juli von der Langmühl in **Wolffmühl** und gerieth auf dem Wege nach **Höfen** mit dem **Kleinmühl** **Wendel** in Streit, der sich im Dorfe **Höfen** wiederholte. Obgleich der **Reichmühl** zunächst den Streit schlichtete, so ließ sich **R.**, der angegriffen war, doch nicht beruhigen und wollte mit größter Messer hinter dem **D.** her, woran er von seinen Freunden, dem **Kocherger** **Reichmühl** **Wendel** zurückgehalten wurde. In seiner Aufregung verlegte er dem **D.** mit dem Messer einen Schnitt, der nicht unter dem rechten Auge einbrach und sehr ungenügend in der Tiefe verlief. Der Angeklagte will sich des Scherperthals nicht mehr erinnern und auch nicht wissen, daß er getödtet hat. Der Verletzte hatte ca. 14 Tage an den Folgen des Schnittes zu leiden. Wegen gefährlicher Körperverletzung beantragte der Staatsanwalt 9 Monate Gefängnis, da er bereits wegen Körperverletzung und fahrlässiger Tödtung verurtheilt ist. Das Gericht ging jedoch über den Straf Antrag hinaus und setzte gegen **R.** eine Gefängnisstrafe von 1 Jahre fest. Es erwiderte in Anbetracht dessen, daß leicht eine schwere Verletzung des Auges hätte eintreten können, eine fahrlässige Strafe am Platze.

Warnung vor Fälschung
in Pillen noch in Pulverform noch mit
weder **Cacao** gemischt, sondern
in Flaschen mit eingepreßtem Namen ist
nur **Dr. Hommel's Haemastogen** echt.

Grosse Weihnachts-Fusverkauf

ist eröffnet und bietet in allen Lägern ganz ausserordentlich günstige Gelegenheitskäufe.

Besonders sind grosse Posten zusammengestellt:

Schwarze und farbige Kleiderstoffe, **Sammete für Kleider und Blousen**, Ballkleiderstoffe, Lamas und Winterstoffe, Velours, Weisswaaren, Tischzeuge, Handtücher, Bettzeuge u. Hemdenflanelle.

In fertiger Confection sind herausgestellt:

Grosse Posten in Morgenröcken, Matinées, warme Wollblousen, Unterröcke, Costumeröcke.

Als ganz besonders billig:

Ein Posten gefütterte Kinderkleider und Kinder-Paletots, Kinder-Kragen.

In Wäsche sind Damen-Hemden, Damen-Beinkleider, Jacken, Corsets, Wollwaaren, Taschentücher im Preise bedeutend ermässigt.

Gelegenheitskäufe in Möbelstoffen, Tischdecken, Portièren, Teppichen, Reisedecken, Schlafdecken, Fellen etc.

Es sind in allen Abtheilungen Posten zusammengestellt, welche

im Preise mehr als

um die Hälfte ermässigt.

Hermann Könicke,
Ecke Leipzigerstrasse.

Auf die Fenster-Auslage mache aufmerksam.

Bel Saarzahlung 3 Prozent Rabatt.

Auswahlsendungen bereitwilligst portofrei.



